

## 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 09.12.2005

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

#### § 25 Grundgebühr

Der § 25 wird mit einem Absatz 4 ergänzt:

- (4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trinkwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

#### § 26 Mengengebühr

Der § 26 Abs. 1 Pkt. 1 – 4 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, (2,75 €)
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, (1,35 €)
3. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, (28,90 €)
4. für Abwasser, das von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen angeliefert wird, (16,20 €)

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und deren Veröffentlichung nach § 19 der Verbandssatzung vom 27.04.2002 zum 01.01.2007 in Kraft.

Hainichen, 08.12.2006

Zweckverband Kommunale Wasserver-/  
Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger  
Verbandsvorsitzender